

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 10. Oktober 2019, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen und das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat gemäß Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 6. Dezember 2019.

Art. I des Gesetzesbeschlusses sieht in § 41 Abs. 7 des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes vor, dass Gerichte, Bundessozialämter, Träger der Sozialversicherung sowie die sonstigen Entscheidungsträger nach den Pflegegeldgesetzen, der Dachverband der Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden, die Sozial- und die Meldebehörden, das Bundesministerium für Inneres, der Österreichische Integrationsfonds sowie die Entscheidungsträger der Wohnbeihilfe oder sonstiger Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs der Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder dem Landesverwaltungsgericht oder einem Träger der Sozialhilfe über alle zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Sozialhilfe, deren Erbringung sowie für Kostenersatz-, Beitrags- und Rückerstattungsverfahren erforderlichen Daten Auskunft zu erteilen und unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen tunlichst elektronisch zur Verfügung zu stellen haben.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, für Finanzen sowie für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Savina KALANJ
Sachbearbeiterin
savina.kalanj@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-2920

Ihr Zeichen:
Verf-2019-452990/1-Nc
10. Oktober 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

28. November 2019

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister